

## → Keine unbedingte Benützungspflicht bei Busspur

§ 7 Abs 3 a, § 9 Abs 5, §§ 15 f, § 53 Abs 1 Z 24 und 25 StVO; § 20 Abs 1 BodenmarkierungsV  
Der Lenker eines Linienbusses muss zwar grundsätzlich eine durch Bodenmarkierungen gekennzeichnete Busspur benützen. Diese Verpflichtung

### Sachverhalt:

Die Kl fuhr mit ihrem Fahrrad mit ca 10 km/h auf einer Busspur. Der bekl Lenker eines Linienbusses wollte sie auf dem daneben liegenden linkenden Fahrstreifen mit ca 30 km/h und in einem Seitenabstand von ca 1,3 m überholen. Während des Überholvorgangs schwenkte die Kl plötzlich nach links aus und stieß mit dem Bus zusammen. Sie begehrte den Ersatz ihres Schadens, da der Buslenker nur die Busspur hätte benützen dürfen, nicht aber den linken Fahrstreifen.

Die Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen.

### Aus den Entscheidungsgründen:

#### [Kennzeichnung einer Busspur]

Straßen bzw Fahrstreifen für Omnibusse bedürfen einer V gem § 43 Abs 1 lit b Z 2 StVO. Ihre Kundmachung erfolgt nach § 44 Abs 1 StVO durch das Hinweiszeichen gem § 53 Abs 1 Z 24 und Z 25 StVO. Das Hinweiszeichen „Fahrstreifen für Omnibusse“ (§ 53 Abs 1 Z 25 StVO) zeigt einen den Fahrzeugen des Kraftfahrli-  
nienverkehrs vorbehaltenen Fahrstreifen an, für dessen Benützung die Bestimmungen der Z 24 sinngemäß gelten. Gem § 53 Abs 1 Z 24 StVO zeigt das Zeichen „Straße für Omnibusse“ eine Straße an, die nur von Fahrzeugen des Kraftfahrli-  
nienverkehrs und bestimmten anderen näher bezeichneten oder auf einer Zusatztabelle bzw im weißen Feld des Hinweiszeichens angegebene Fahrzeuge benützt werden darf. Aus dem Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmungen ist eine Benützungspflicht für die Lenker von Linienbussen nicht ableitbar.

#### [Benützungspflicht der Busspur]

Eine Benützungspflicht ergibt sich aber aus dem Zusammenhang des erwähnten Hinweiszeichens mit den vorhandenen Bodenmarkierungen, wie der erk Senat auch schon wiederholt zum Ausdruck gebracht hat (8 Ob 71/87 ZVR 1988/85; 2 Ob 270/02 y ZVR 2005/56; vgl auch VfGH 3. 3. 1994, B 1569/92, B 1251/93 ZVR 1995/18; VwGH 12. 4. 1996, 94/02/0321; ebenso Pürstl, StVO § 9 Anm 14; Grundtner, StVO I 334/1).

gilt allerdings nicht uneingeschränkt; bei Hindernissen auf der Busspur, die auch in besonders langsam fahrenden anderen Fahrzeugen bestehen können, darf er auch die übrigen Fahrstreifen benützen.

Gem § 9 Abs 5 StVO haben, wenn auf der Fahrbahn Bodenmarkierungen für das Einordnen bestimmter Fahrzeugarten angebracht sind (hier: Schriftzeichen „BUS“ iSd § 20 BodenmarkierungsV), die Lenker der in Betracht kommenden Fahrzeugarten ihre Fahrzeuge nach diesen Bodenmarkierungen einzuordnen. Das Vorhandensein solcher Bodenmarkierungen schließt die freie Fahrstreifenwahl iSd § 7 Abs 3 a StVO aus.

#### [Ausnahme von Benützungspflicht bei Hindernissen auf der Busspur]

Die Benützungspflicht gilt jedoch, wie das BerG richtig erkannte, nicht uneingeschränkt:

Der VfGH hat in dem bereits zit Erk v 3. 3. 1994, B 1569/92, B 1251/93, die Gesetzmäßigkeit der Anordnung eines dem Kraftfahrli-  
nienverkehrs vorbehaltenen Fahrstreifens unter der Voraussetzung bejaht, dass die fahrplanmäßige Abwicklung des Kraftfahrli-  
nienverkehrs wegen seiner ansonsten zu erwartenden Beeinträchtigung durch den allgemeinen Verkehr einen dem Linienverkehr vorbehaltenen Fahrstreifen notwendig macht. Selbst die Kl räumt ein, dass der Lenker eines Linienbusses zur Umfahrung eines die Weiterfahrt in der Busspur beeinträchtigenden Hindernisses berechtigt sein muss, soll die mit deren Anordnung bezweckte Beschleunigung des Kraftfahrli-  
nienverkehrs (vgl dazu auch *Tippel*, Busspuren und die StVO, ZVR 1993, 73 [74]) nicht gefährdet sein. Nichts anderes hat aber für den Fall zu gelten, dass der Buslenker durch ein die Busspur (erlaubt oder unerlaubt) benützendes, besonders langsam fahrendes anderes Fahrzeug an der Einhaltung einer nach den Umständen angemessenen Geschwindigkeit gehindert wird. Im vorliegenden Fall fuhr die Kl mit ihrem Fahrrad in der Mitte der Busspur mit einer Geschwindigkeit von ca 10 km/h. Es widerspräche dem auf die Beschleunigung des Kraftfahrli-  
nienverkehrs ausgerichteten Zweck der Anordnung einer Busspur, würde man vom Drittbekl in einer derartigen Verkehrssituation verlangen, hinter der Kl herzufahren, ohne ein nach Maßgabe der §§ 15 f StVO mögliches Überholmanöver durchführen zu dürfen.

ZVR 2010/118

§ 7 Abs 3 a,  
§ 9 Abs 5, §§ 15 f,  
§ 53 Abs 1 Z 24  
und 25 StVO;  
§ 20 Abs 1  
Boden-  
markierungsV

OGH 26. 11. 2009,  
2 Ob 194/09 g  
(OLG Wien  
17. 8. 2009,  
15 R 78/09 i;  
LGZ Wien  
15. 1. 2009,  
19 Cg 46/08 m)

OGH klärt erstmals die Frage, ob und wann ein Linienbus auch andere Fahrstreifen benützen darf.

## → Kriterien der Ersatzfähigkeit eines Schockschadens unter Geschwistern

### §§ 1304, 1325 ABGB

→ Geschwister, die zufolge des (hier sogar durch einen gemeinsamen Unfall miterlebten) Todes des Bruders/der Schwester Schockschäden erleiden, gehören jedenfalls zu den (trauer)schmerzensgeldberechtigten nahen Angehörigen, lässt sich doch bereits aus dem Eintritt eines krankheitswertigen Schocks eine ausreichende Nahebeziehung

ableiten. Steht nur fest, dass die Folgen einer solchen posttraumatischen Belastungsstörung „wahrscheinlich schneller abgeklungen wären“, wenn sich der Kl in Behandlung begeben hätte, so ist der für eine Verletzung der Schadensminderungs- und beweispflicht behauptungs- und beweisschwerlasteten beklP dieser ihr obliegende Beweis nicht gelungen, ist doch das Regelbeweismaß der ZPO nicht

ZVR 2010/119

§§ 1304, 1325  
ABGB

OGH 25. 6. 2009,  
2 Ob 39/09 p  
(OLG Innsbruck  
10. 12. 2008,  
3 R 166/08 y;

LG Innsbruck  
26. 8. 2008,  
11 Cg 160/06 m)

durch eine bloße Wahrscheinlichkeit, sondern vielmehr erst durch eine hohe Wahrscheinlichkeit erbracht.

→ Kann der Verletzte nicht nachweisen, dass der Verlust seines Arbeitsplatzes wahrscheinlich sei, steht ihm – in Fortführung der bisherigen Rsp – keine abstrakte Rente zu.

### Sachverhalt:

#### [Unfallhergang und Reaktion des Angehörigen auf miterlebten Unfalltod des Bruders]

Der Bruder des Kl lenkte am 16. 9. 2003 einen bei der Bekl haftpflichtversicherten Pkw und sackte plötzlich am Steuer zusammen, worauf das Fahrzeug vom Weg abkam und rund 70 m abstürzte. Dabei wurde der Kl als Beifahrer verletzt; sein Bruder verstarb. Beim Kl stellte sich eine posttraumatische Belastungsstörung ein, wobei nicht der tote Bruder, sondern vielmehr persönliche damalige Eindrücke im Mittelpunkt standen. Zwischenzeitlich veränderte sich das Zustandsbild des Kl insofern, als nun, insb seit September 2007, vor allem eine deutlich depressive Stimmung im Zusammenhang mit dem Verlust des Bruders steht. Der Kl ist durch die erlittenen Verletzungen in seiner Freizeitgestaltung eingeschränkt. Er kann keinen

OGH präzisiert Kriterium der Gefühlsgemeinschaft für Anspruch auf Schock- und Trauerschmerzensgeld bei Tod eines Geschwisters im Zusammenhang mit einem gemeinsamen, vom getöteten Bruder ausgelösten Verkehrsunfall.

Sport mehr ausüben. Beruflich ist er in der Straßenmeisterei tätig, wo er einen toleranten Chef hat, der auf die persönliche Situation des Kl dadurch Rücksicht nimmt, dass er ihn mit leichteren Arbeiten befasst. Es kann nicht festgestellt werden, ob dem Kl aus unfallkausalen Gründen in Zukunft der Verlust des Arbeitsplatzes droht.

#### [Klagebegehren: abstrakte Rente und Schockschaden]

Der Kl beehrte € 26.451,60 sA und den Anspruch einer monatl Rente von € 150,-. Das Feststellungsbegehren wurde durch TeilanerkennnisU erledigt. Der Kl brachte vor, aufgrund der Verletzungen sei auf längere Sicht eine MdE von 10% anzunehmen, ihm stehe eine abstrakte Rente zu. Er leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung (Schockwirkung), die vom Unfallgeschehen, das für ihn eine Einheit mit dem Tod des Bruders bilde, verursacht sei. Er sei auch verstärkt depressiv, aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur könne er den Tod des Bruders nicht akzeptieren bzw sich seine vermeintliche Schuld daran verzeihen.

#### [Einwendungen der Bekl]

Die Bekl brachte vor, ein Anspruch auf abstrakte Rente bestehe nicht, weil der Arbeitsplatz des Kl nicht konkret gefährdet sei. Der Kl habe allenfalls einen durch den Unfalltod des Bruders verursachten Schock- bzw Trauerschaden erlitten. Der Bruder habe jedoch als Lenker des Unfallfahrzeugs seinen eigenen Tod verursacht, weshalb daraus keine Schadenersatzansprüche abgeleitet werden könnten. Ein Verschulden am Unfall sei dem Bruder des Kl nicht anzulasten, weshalb die Bekl nur nach dem EKHG hafte. Hätte sich der Kl in Behandlung begeben, wären die Folgen der posttraumatischen Belastungsstörung wahrscheinlich schneller abgeklungen, weshalb er gegen die Schadensminderungspflicht verstoßen habe.

#### [E der Vorinstanzen]

Das ErstG gab dem Klagebegehren mit € 9.081,60 sA statt und wies das Mehrbegehren, darunter das gesamte Rentenbegehren, ab. In rechtlicher Hinsicht hielt das ErstG ein Schmerzensgeld von € 28.000,- für angemessen, worin die vom Kl geltend gemachten Trauerschmerzen und Schockschäden nicht enthalten seien. Dafür stehe dem Kl kein Ersatz zu, weil der verstorbene Bruder den Unfall allein verschuldet habe. Das Rentenbegehren bestehe nicht zu Recht, weil der Kl eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Verlusts des Arbeitsplatzes nicht bewiesen habe.

Das BerG gab der Ber des Kl nicht Folge.

Der OGH gab der Rev des Kl tw Folge und sprach dem Kl € 18.081,60 sA unter Abweisung des Mehrbegehrens von € 8.370,- sA zu.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

Die Rev ist zulässig und teilweise berechtigt.

#### [Fortführung der Rsp zur abstrakten Rente]

Der OGH hat in zahlreichen E auch aus jüngerer Zeit an seiner Rsp zu den Voraussetzungen des Anspruchs einer abstrakten Rente festgehalten (2 Ob 133/02 a; 2 Ob 143/03 y SZ 2003/106; 2 Ob 67/05 z ZVR 2007/32; 2 Ob 126/06 b; 2 Ob 194/06 b; jüngst 2 Ob 234/08 p). In einigen dieser E, insb in SZ 2003/106, hat sich der OGH ausführlich mit den (teils von der Rsp des OGH abweichenden) Lehrmeinungen zur abstrakten Rente auseinandergesetzt. Es besteht kein Anlass, dass sich der OGH neuerlich damit befasst. Eine Auseinandersetzung mit *Reischauer in Rummel*<sup>3</sup> § 1325 Rz 36 erübrigt sich überdies schon deshalb, weil dort der Autor das Institut der abstrakten Rente überhaupt ablehnt; hier wurde das Rentenbegehren ohnehin abgewiesen. Auch die Kommentierung von *Danzl in KBB*<sup>2</sup> § 1325 Rz 21 hat den OGH zu keiner Änderung seiner Rsp bewogen (2 Ob 67/05 z). Die in der Rev aufgestellte Behauptung, dem Kl drohe der Verlust seines Arbeitsplatzes, entfernt sich vom festgestellten Sachverhalt. Die Beweislast für die wahrscheinliche Gefährdung des Arbeitsplatzes des Verletzten trifft diesen, hier also den Kl (RIS-Justiz RS0030815).

#### [Erhöhung des Schmerzensgelds wegen Vorliegens eines Schockschadens]

Zutr macht der Kl aber geltend, die Vorinstanzen hätten bei der Schmerzensgeldbemessung den Schockschaden des Kl zu wenig berücksichtigt, dem Kl stehe ein Schmerzensgeld von € 37.000,- zu.

Hiezu wurde erwogen:

Entgegen den Vorinstanzen ist zunächst festzuhalten, dass sich aus dem festgestellten Unfallhergang, nämlich dass der Bruder des Kl am Steuer zusammensackte, kein Verschulden des Bruders am Unfall ableiten lässt. Einerseits haftet daher die Bekl für die Unfallfolgen nur nach dem EKHG, andererseits muss sich

aber auch der Kl ein Verschulden seines Bruders nicht anspruchsmindernd anrechnen lassen (2 Ob 178/04x ZVR 2004/105).

#### [Trauerschmerzensgeld unter Geschwistern]

Für einen Anspruch auf Trauerschmerzensgeld naher Angehöriger verlangt die Rsp abgesehen vom groben Verschulden des Schädigers (RIS-Justiz RS0115189) eine intensive Gefühlsgemeinschaft, wie sie zwischen nächsten Angehörigen typischerweise besteht. Geschwister fallen in den Grenzbereich des anspruchsberechtigten Personenkreises. Auch zwischen Geschwistern, die im gemeinsamen Haushalt leben, besteht typischerweise eine solche Gemeinschaft. Gegenteiliges hätte der Schädiger zu beweisen. Ohne Haushaltsgemeinschaft reicht das familiäre Naheverhältnis zwischen Geschwistern für sich allein nicht aus, um einen Anspruch auf Trauerschmerzensgeld zu begründen. Vielmehr wäre dann vom Geschädigten das Bestehen einer intensiven Gefühlsgemeinschaft, die jener innerhalb der Kernfamilie annähernd entspricht, zu beweisen (2 Ob 90/05 g SZ 2005/59 = RIS-Justiz RS0115189 [T 2, T 3, T 4]).

#### [Geschwister, die Schockschäden erleiden, gehören jedenfalls zum ersatzberechtigten nahen Angehörigenkreis]

Diese formale, an der familienrechtlichen Beziehung orientierte Abgrenzung des berechtigten Personenkreises sowie die an die Haushaltsgemeinschaft geknüpfte Beweislastverteilung ist beim Schadenersatz für den (bloßen) Trauerschmerz notwendig, weil sich das Bestehen und der Umfang dieses Gefühlsschadens wegen des Fehlens einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nur schwer feststellen und überprüfen lassen (*Karner*, ZVR 2005, 257 [258; Anm zu 2 Ob 90/05 g]). Im vorliegenden Fall hat aber der Kl durch das „Erleben des Unfalls“ und in weiterer Folge durch den Tod des Bruders eine (krankheitswertige) Gesundheitsstörung (Schockschaden) in Form einer behandlungsbedürftigen Depression erlitten. Bei Schockschäden bietet – im Gegensatz zum Trauerschmerz – schon die eingetretene Gesundheitsstörung einen objektiven und damit sicher feststellbaren und überprüfbaren Anhaltspunkt für das Vorliegen und den Umfang des ideellen Schadens

(*Karner*, aaO). Eine ausreichende Nahebeziehung zum getöteten Bruder lässt sich hier bereits aus dem Eintritt eines krankheitswertigen Schocks ableiten. Geschwister, die Schockschäden erleiden, gehören somit zu den ersatzberechtigten nahen Angehörigen. Daher steht dem Kl für beide Phasen seiner psychischen Beeinträchtigung Schmerzensgeld zu.

#### [Keine Kürzung wegen Verletzung der Schadensminderungspflicht]

Die Bekl hatte zu behaupten und zu beweisen, dass der geschädigte Kl den eingetretenen Schaden hätte mindern können (RIS-Justiz RS0027129). Es steht zwar fest, dass die Folgen der posttraumatischen Belastungsstörung „wahrscheinlich“ schneller abgeklungen wären, wenn der Kl sich in Behandlung begeben hätte. Das Regelbeweismaß der ZPO ist aber nicht bloß die Wahrscheinlichkeit, sondern die hohe Wahrscheinlichkeit (RIS-Justiz RS0110701). Der Bekl ist somit der ihr obliegende Beweis nicht gelungen.

#### [Bejahung der Kausalität trotz „Beitrag“ der Persönlichkeitsstruktur für die Folgen]

Die Bekl beruft sich in der RevBeantw auf die Feststellung, die beim RevWerber seit Sept 2007 bestehenden Symptome seien nicht unfallkausal. Diese Feststellung ist aber im Zusammenhalt mit dem Beweisergebnis, auf das sie sich stützt (psychiatrisches GA), nicht iS der Äquivalenztheorie (*conditio sine qua non*: vgl RIS-Justiz RS0109228), sondern dahingehend zu verstehen, dass mit zunehmender zeitlicher Distanz zum Unfall für den Seelenzustand immer weniger das Unfallgeschehen und immer mehr die Persönlichkeitsstruktur des Verletzten verantwortlich ist.

#### [Angemessenheit eines Schmerzensgeldes von € 37.000,-]

Ausgehend von diesen Erwägungen ist das Schmerzensgeld in der begehrten Höhe von € 37.000,- auszumessen, zumal schon das BerG (trotz der von ihm vorgenommenen, aber unzutreffenden Einschränkungen) den vom ErstG zuerkannten Betrag von € 28.000,- als knapp bemessen beurteilt hat (vgl auch RIS-Justiz RS0031075 [T 4]; RS0031040 [T 5]). Dies führt zur spruchgemäßen Abänderung.

#### Anmerkung:

1. Nach gefestigter OGH-Rsp besteht ein Schadenersatzanspruch nach dem EKHG gegen den Halter auch bei einem Augenblicksversagen des Lenkers (Nachw bei *Danzl*, EKHG<sup>8</sup> [2007] § 9 E 24; so auch BGH BGHZ 23, 90; aA freilich *Greger*, Haftungsrecht des Straßenverkehrs<sup>4</sup> [2007] § 3 RN 364). Nach Ersetzung der Entlastungsmöglichkeit des unabwendbaren Ereignisses durch die höhere Gewalt im deutschen Recht ist Österreich eine der wenigen Rechtsordnungen in Europa, bei denen eine solche Entlastung – noch – in Betracht kommt, mag eine an einem auch besonders strengen Sorgfaltsmaßstab orientierte Haftungsbefreiung nach dem Konzept der Gefährdungshaftung systemfremd sein (zur Ersetzung des unabwendbaren Ereignisses

durch die höhere Gewalt, sofern kein weiteres Fahrzeug an dem Unfall beteiligt ist, im deutschen Recht *Ch. Huber*, Das neue Schadenersatzrecht [2003] § 4 RN 19). Unabwendbar wird ein Unfall bei einer plötzlich auftretenden Krankheit sein. Für die Haftung spricht indes der wertungsmäßige Gleichlauf von Defiziten beim Kfz (Fehler der Beschaffenheit, Versagen der Verrichtungen) und beim Lenker, mag der Gesetzeswortlaut (§ 9 Abs 1 EKHG) auch nur das eine Phänomen berücksichtigen haben.

2. Während das klägerische Begehren auf Zuspruch einer abstrakten (Verdienstentgangs-)Rente nur „Randthema“ war (und sich der OGH in Bestätigung der Abweisung durch die Vorinstanzen hiezu auf seine inzwischen ständige und einhellige Vorjudikatur be-

schränken konnte), liegt der eigentliche Schwerpunkt der E in den Ausführungen zum **Schockschaden**. ME ist nicht auszuschließen, dass der OGH die dogmatische Tragweite seines Zuspruchs hiezu nicht zur Gänze erkannt hat; oder er öffnet das Tor für einen gegenüber der bisherigen Rsp erheblich weiteren Ersatz. Hätte er Letzteres gewollt, hätte er das wohl deutlicher zum Ausdruck gebracht. Weshalb ist der Zuspruch eines Schockschadens bzw dessen Berücksichtigung im Rahmen des Schmerzensgelds hier so heikel?

3. Die prototypische Konstellation für die Qualifizierung eines Schockschadens und den Zuspruch des daraus resultierenden Schadens ist die folgende: Ein **Drittschädiger S** ist für den Unfalltod von A verantwortlich. B, Angehöriger von A, erlebt den Unfall mit oder kann nach dessen Mitteilung den Tod seines Angehörigen, nämlich A, psychisch nicht adäquat verarbeiten. Der Schädiger S hat durch Tötung einer anderen Person A bei einem Dritten B eine psychische Beeinträchtigung mit Krankheitswert ausgelöst. Im vorliegenden Sachverhalt kommt es aber zu einer Identität von S und A. Es stellt sich die Frage: Muss S auch dann haften? Dass er tot ist, spielt im Zivilrecht keine Rolle; ebenso wenig, dass eine Kfz-Haftpflichtversicherung für ihn einzustehen hat. Maßgeblich ist aber, ob S, wenn er mit A ident ist, überhaupt haftet.

4. Anhand von **zwei Parallelfällen** sei verdeutlicht, worum es geht: Würde ein Radfahrer gegen einen Baum fahren und das nicht überleben, würde bei einer psychischen Fehlverarbeitung eines Angehörigen wohl kein Gericht einen Schockschaden bejahen. Wenn ein Autofahrer wegen des Versagens der Bremsen gegen den Baum fährt und dabei ums Leben kommt und der Angehörige dessen Tod nicht adäquat verarbeitet, würde man auch keinen Schockschaden bejahen. Als dogmatische Begründung ist dafür folgendes Argument ins Treffen zu führen: Sich selbst zu töten, ist nicht rechtswidrig. Jedenfalls ist der Schutzzweck der Norm, das nicht zu tun, nicht darauf gerichtet, seelische Fehlverarbeitungen von Angehörigen zu vermeiden.

5. Dagegen kann eingewendet werden, dass der Verletzte hier ja zusätzlich eine Körperverletzung erlitten hat. Das trifft zu. Für die Ersatzfähigkeit der durch

die psychische Fehlverarbeitung ausgelösten **seelischen Beeinträchtigung mit Krankheitswert** kommt es freilich darauf an, dass **diese eine Folge der Körperverletzung** ist. Genau daran dürfte es aber im vorliegenden Sachverhalt gefehlt haben. Die Gehirnerschütterung ist eine Sache; eine ganz andere ist freilich die psychische Fehlverarbeitung, das „Kiefeln“ am Tod des Bruders. Wenn so etwas mit Ausnahme der Einstandspflicht eines Dritten für den Tod eines Angehörigen nicht ersatzfähig ist, kann es mE dann zu keiner Ersatzpflicht kommen, wenn der Schädiger dem psychisch Beeinträchtigten für eine damit nicht im Zusammenhang stehende Körperverletzung „zufällig“ auch einstandspflichtig ist.

6. Würde man das anders sehen, wäre der Nachlass jedes Selbstmörders, die Kfz-Haftpflichtversicherung jedes Lenkers bei selbstverschuldeter oder durch die Betriebsgefahr verursachter Tötung des Kfz-Lenkers und psychischer Fehlverarbeitung der Angehörigen ersatzpflichtig. Und ab grober Fahrlässigkeit wäre dann auch noch Trauerschmerzensgeld zu leisten. Ohne nähere Erläuterung sollte man dem OGH nicht unterstellen, dass er so weit gehen wollte. Man darf freilich gespannt sein, ob er in der Folge diese E als „Ausreißerentscheidung“ qualifiziert bzw mit welchen Argumenten er sich von diesem Präjudiz löst. Eine goldene Brücke könnte sein, dass **Ursache der psychischen Fehlverarbeitung das unmittelbare Miterleben** war und man darin eine der Körperverletzung gleichwertige Beeinträchtigung sieht. Für diesen Fall wäre freilich eine Beschränkung auf Angehörige nicht angebracht. Der Begriff **Schockschaden** ist insofern **doppideutig**: Einmal kann es sich um eine durch das Miterleben verursachte psychische Störung des Insassen handeln, die unabhängig von der Angehörigeneigenschaft und auch bei Verantwortung des angehörigen Lenkers für den eigenen Tod ersatzfähig ist; andererseits um eine psychische Fehlverarbeitung unabhängig von einer unfallbedingten Primärverletzung und unabhängig vom Miterleben – dann kommt es sowohl auf die **Angehörigeneigenschaft** als auch die Einstandspflicht eines **Dritten** an.

*Christian Huber, RWTH Aachen*

ZVR 2010/120

§ 1325 ABGB;  
§ 502 Abs 1 ZPO

OGH 3. 9. 2009,  
2 Ob 77/09 a  
(BG Bruck/Leitha  
17. 4. 2008,  
2 C 2124/05 y;  
LG Korneuburg  
26. 11. 2008,  
21 R 262/08 i)

### → Angehörigenschmerzensgeld nur bei schwerster Verletzung des Unfallopfers

#### § 1325 ABGB; § 502 Abs 1 ZPO

→ Dem Angehörigen eines Unfallopfers können auch dann Schmerzensgeldansprüche zustehen, wenn das Opfer nicht verstorben ist, aber schwerste Verletzungen erlitten hat; das ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen.

→ Leidet das Unfallopfer (nur) an einer gering- bis mäßiggradigen irreversiblen Persönlichkeitsstö-

rung, die sich ua in der reduzierten Fähigkeit, über längere Zeit zielgerichtet Aktivitäten zu entfalten, in emotionaler Labilität, Reizbarkeit und kurz andauernden Aggressionsausbrüchen ausdrückt, so kann noch nicht von einer derartigen „schwersten“ Verletzung gesprochen werden (Zurückweisung der oRev).

#### Sachverhalt:

##### [Unfallverletzungen]

Der 1961 geborene Ehemann der Kl war am 5. 8. 2002 an einem vom Lenker eines bei der beklP haftpflichtver-

sicherten Kfz verschuldeten Verkehrsunfall beteiligt, bei dem er ua eine schwere Schädel-Hirn-Verletzung erlitt. Er leidet aufgrund dieser Verletzung an einer irreversiblen, gering- bis mäßiggradigen organischen Per-